

Keine Beleidigung durch Tragen eines Ansteckers mit der Aufschrift „FCK CPS“

BVerfG, Beschl. v. 26.02.2015 – 1 BvR 1036/14 = NJW 2015, 2022f.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Beschwerdeführerin wurde im Juli 2013 an ihrem Wohnort von einer Polizeistreife angetroffen als sie einen Anstecker trug auf dem „FCK CPS“ stand. Die Abkürzung steht für „Fuck cops“. Trotz Aufforderung weigerte sie sich den Anstecker abzunehmen. Bereits einige Wochen zuvor war es mit der Beschwerdeführerin zu einem ähnlichen Vorfall gekommen. Damals trug sie ein T-Shirt mit der genannten Buchstabenfolge Die Polizeibeamten, die die Beschwerdeführerin bei diesem ersten Vorfall kontrollierten, hatten sich ihr gegenüber geäußert, dass das Tragen dieses Schriftzuges eine Beleidigung darstelle, die in Zukunft nicht mehr toleriert werden wird. Wegen des Geschehens im Juli 2013 verurteilte das AG Bückeburg (Jugendrichter – Urt. v. 07.11.2013 – 60 Ds 407 Js 4872/13 [39/13]) die Beschwerdeführerin wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB zu 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Die hiergegen eingelegte Revision der Beschwerdeführerin verwarf das OLG Celle (Beschl. v. 11.03.2014 – 31 Ss 14/14) als unbegründet. Die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde war erfolgreich.

II. Entscheidungsgründe

Zunächst stellt die 3. Kammer des ersten Senats fest, dass die strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin in die Freiheit der Meinungsäußerung eingreift. Das Tragen des Ansteckers mit der Aufschrift „FCK CPS“ falle in den Schutzbereich der Meinungsäußerung. Der Aufdruck sei nicht von vornherein offensichtlich inhaltslos, sondern bringe eine allgemeine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck, folglich liege eine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 I GG vor. Durch die strafrechtliche Verurteilung, die an die Äußerung anknüpft, liege demnach ein Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit vor. Ihre Grenzen finde die Meinungsäußerung jedoch u.a. in den allgemeinen Gesetzen, worunter § 185 StGB falle. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit sei nicht gerechtfertigt, weil die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anwendung und Auslegung des § 185 StGB nicht gewahrt seien. Der Senat führt weiter aus, dass die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze zwar grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte sei. Gesetze, die in die Meinungsfreiheit eingreifen, müssten jedoch so interpretiert werden, dass der prinzipielle Gehalt dieses Rechts in jedem Fall gewahrt bleibe. Das AG habe die verfassungsrechtlichen Maßstäbe jedenfalls dadurch verkannt, dass es eine hinreichende Individualisierung des negativen Werturteils angenommen hat.

Die Meinungsfreiheit finde ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und der durch diese geschützten Rechte Dritter. Eine solche Grenze sei anzunehmen, wenn eine Meinungsäußerung die Betroffenen ungerechtfertigt in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrer persönlichen Ehre verletze. Eine herabsetzende Äußerung, die keine bestimmten Personen benenne und auch nicht auf bestimmte Personen bezogen sei, sondern einfach nur ein Kollektiv erfasse, könne unter bestimmten Umständen auch ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein. Je größer das Kollektiv sei, auf das sich die getätigte Äußerung beziehe, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es demjenigen, der die Äußerung tätigt nicht auf ein individuelles Fehlverhalten ankomme, sondern es um den aus Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion gehe. Im vorliegenden Fall habe es an einem hinreichenden Bezug auf eine überschaubare und abgrenzbare Personengruppe gefehlt. Dem Wortlaut nach seien alle Polizisten erfasst gewesen. Hinzu komme, dass auch die äußeren Umstände keinen anderen, individuelleren Schluss zuließen. Es gebe keine Feststellungen dazu, dass sich die Beschwerdeführerin vorsätzlich in eine Situation begeben habe, in der sie damit rechnete auf bestimmte Polizeibeamte zu treffen. Der bloße Aufenthalt im öffentlichen Raum reiche nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Benennung der Umstände nicht aus, eine aus dem Wortlaut einer Äußerung nicht erkennbare Konkretisierung auf eine bestimmte Person zu bewirken. Die Äußerung sei

folglich so allgemein gehalten, dass sie sich nicht auf die Individualehre einzelner Polizeibeamten bezogen habe. Vielmehr habe nur eine allgemeine Systemkritik vorgelegen, die von § 185 StGB nicht erfasst sei.

Das OLG hat die Revision als offensichtlich unbegründet erachtet, weshalb seine Entscheidung an denselben verfassungsrechtlichen Fehlern leide, wie das Urteil des AG.

III. Problemstandort

Der Beschluss erweitert die Entscheidungen zu Beleidigungen unter einer Kollektivbezeichnung (siehe dazu auch die Entscheidungen zu „Soldaten sind Mörder“, BVerfG, NJW 1995, 3303; „A.C.A.B.“, OLG Nürnberg, NStZ 2013, 593).